

48. Ist ein rechtliches Interesse an der klageweisen Feststellung der blutmäßigen Abstammung auch dann gegeben, wenn der Beklagte seine Vaterschaft anerkannt hat, sie auch jetzt nicht bestreitet und seine Vaterschaft von keiner Seite in Zweifel gezogen wird?

33D. §§ 640ffg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1942 i. S. R. (Bekl.) w. G. (Pl.).
IV 223/41.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Der Kläger ist am 27. April 1939 als uneheliches Kind der Buchhalterin Gudrun G. geboren. Die Mutter bezeichnete als Vater den jetzigen Beklagten. Im Unterhaltsrechtsstreit des Klägers gegen ihn

erkannte der Beklagte den Unterhaltsanspruch des Klägers zum Teil an; gestritten wurde nur über die Höhe des Unterhaltsjahres. Im November 1939 erkannte der Beklagte durch einen Bevollmächtigten zur Niederschrift des Vormundschaftsgerichts an, daß er der Vater des Klägers sei. Auf Beanstandung des Standesamtes hin, das auf Grund dieser Vaterschaftsanerkennung die Beischreibung im Geburtenbuche verweigerte und Abgabe der einseitigen Willenserklärung durch den unehelichen Vater selbst verlangte, wiederholte der Beklagte im Januar 1941 persönlich vor dem Vormundschaftsgericht in N. das Vaterschaftsanerkennnis. Mit der Klage verlangt der Kläger die Feststellung, daß der Beklagte sein blutmäßiger Vater sei. Er macht dabei geltend, er habe trotz der Anerkennung der Vaterschaft durch den Beklagten ein erhebliches rechtliches Interesse daran, daß auf dem zur Zeit allein offenstehenden gesetzlichen Wege, nämlich dem Prozeßwege, mit den hierbei zur Verfügung stehenden Beweismitteln die blutmäßige Vaterschaft des Beklagten festgestellt werde. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt mit der Begründung, daß es für die Klage an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle.

Das Landgericht hat die begehrte Feststellung getroffen, das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Die Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht im Anschluß an die reichsgerichtliche Entscheidung RGZ. Bd. 160 S. 292 davon aus, daß die Abstammungsfeststellungsklage zwar ein rechtliches Interesse des Klägers voraussetze, daß das Vorliegen eines solchen Interesses aber ohne weiteres zu bejahen sei, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles dagegen sprächen. Solche besonderen Umstände lägen hier nicht vor. Der Einwand, daß sich solche Feststellungsverfahren häufen und zu einer Überlastung der Gerichte führen könnten, dürfe nicht den Ausschlag geben. Auch darauf, ob die Jugendämter allgemein solche Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung erheben oder nicht, komme es nicht an. Zu bejahen sei aber auch das vom Feststellungsinteresse verschiedene sogenannte „Rechtsschutzbedürfnis“, nämlich das Interesse des Klägers an den allgemeinen Wirkungen der Rechtskraft, der Vollstreckbarkeit oder den sogenannten Neben-

wirkungen des von ihm erstrebten Urteils. Denn das Vaterschafts-
anerkennnis schließe nur die Einrede des Mehrverkehrs nach § 1718
BGB. aus, ganz abgesehen davon, daß auch in diesem Fall eine An-
fechtung wegen Willensmangels möglich sei. Bei der Frage der
Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft sei der Anerkennende auch
ohne Anfechtung seiner Anerkennniserklärung an diese nicht ge-
bunden. Nur durch ein gerichtliches Urteil könne daher rechtskräftig
die blutmäßige Vaterschaft des Klägers mit unbeschränkter Wirkung
festgestellt werden. Ergehe jetzt kein Urteil, so könne möglicherweise
der Kläger später zur Erhebung der Feststellungsklage gezwungen
sein, und zwar zu einer Zeit, in der die hierfür jetzt zur Verfügung
stehenden Beweismittel nicht mehr alle vorhanden seien. Im Falle
des Todes des Beklagten werde im übrigen dem Kläger die Erhebung
einer solchen Klage ganz unmöglich. Die danach zulässige Klage sei
auch — wie im einzelnen ausgeführt — sachlich begründet.

Die Revision muß Erfolg haben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob man, wie es der Berufungs-
richter tut, rechtliches Interesse und Rechtsschutzbedürfnis gegen-
einander abgrenzen kann oder ob beides hier nicht zusammenfällt.
Wie dem auch sei; es kann weder ein rechtliches Interesse noch ein
Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für die von ihm erstrebte urteils-
mäßige Feststellung anerkannt werden. Wenn der erkennende Senat
in der vom Berufungsrichter angezogenen Entscheidung RWB.
Bd. 160 S. 292 ausgesprochen hat, daß das rechtliche Interesse grund-
sätzlich zu bejahen sei und nur dann verneint werden könne, wenn
besondere Umstände des Einzelfalles dagegen sprächen, so ist damit
keineswegs auch für den vorliegenden Fall das rechtliche Interesse
bejaht worden. Denn dieser Fall liegt ganz besonders, weil hier
tatsächlich überhaupt kein Streit und keine Ungewißheit über die
Vaterschaft des Beklagten besteht. Der Beklagte hat seine Vaterschaft
nicht bestritten und bestreitet sie jetzt nicht. Er hat sie anerkannt und
auch die daraus erforderlichen Folgerungen auf seine Unterhalts-
pflicht gezogen, abgesehen von dem Streit über die Höhe des Unter-
haltssatzes. Zwar hat, wie der Berufungsrichter mit Recht bemerkt,
dieses Anerkennnis des Beklagten rechtlich für die Frage seiner
Vaterschaft nur beschränkte Bedeutung. Tatsächlich liegt aber die
Sache so, daß sich hier alle Beteiligten darüber einig sind, daß der
Beklagte der Erzeuger des Klägers ist, und daß insbesondere der

Beklagte selbst sich dementsprechend verhalten hat. Das, was der Kläger urteilsmäßig festgestellt haben will, wird sonach hier von niemand in Zweifel gezogen. Die grundsätzliche Bedeutung der Abstammungsfeststellung spielt deshalb hier gar keine Rolle, da die Abstammung und Sippenzugehörigkeit des Klägers feststeht. Der Kläger wird bei den gegebenen Verhältnissen keinerlei Schwierigkeiten begegnen, wenn er zum Nachweise der deutschblütigen Abstammung oder dergleichen den Beklagten als seinen blutmäßigen Vater angibt. Die urteilsmäßige Feststellung der Vaterschaft ist deshalb hier jedenfalls zur Zeit nicht erforderlich, mag sie auch nicht jeden Wertes entbehren. Liegen aber die Verhältnisse so, dann erscheinen in der That — im Gegensatz zum Regelfall — die praktischen Erwägungen begründet, die vielfach — und auch hier vom Beklagten — gegen die zu weitgehende Erhebung der Abstammungsfeststellungsklage ins Feld geführt werden. Es läßt sich nicht rechtfertigen, in solchen Fällen die Gerichte und auch die Ärzte, ohne deren Mitwirkung als Gutachter vielfach nicht auszukommen sein wird, mit der Durchführung derartiger im wesentlichen überflüssiger Rechtsstreitigkeiten zu belasten. Sollte sich später aus besonderen Gründen ein Bedürfnis für eine urteilsmäßige Feststellung der Abstammung herausstellen, so mag dann das rechtliche Interesse des Klägers an einer solchen Feststellung zu bejahen sein; die jetzige Abweisung der Klage steht naturgemäß der Erhebung einer neuen Feststellungsklage nicht entgegen. Wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, daß inzwischen dem Kläger Beweismittel verlorengehen könnten oder daß eine Feststellungsklage dem Kläger durch den Tod des Beklagten unmöglich werden könnte, so kann das schon deshalb keine entscheidende Rolle spielen, weil überhaupt die Wahrscheinlichkeit, daß der Kläger je einer solchen urteilsmäßigen Feststellung bedarf, ganz gering ist.

Nach alledem ist das rechtliche Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung zu verneinen und demgemäß unter Aufhebung der Vorderurteile die Klage abzuweisen.